

## Fragen und Antworten zu Prüfungen im Bachelorstudiengang

### **1. Muss ich mich selbst zu den Prüfungen anmelden?**

Nein, grundsätzlich sind Sie zu allen Pflichtveranstaltungen (inkl. Wiederholungsprüfungen) automatisch angemeldet. Es gibt allerdings folgende Ausnahmen: Freiwillige Prüfungen während des Praxissemesters (dort ist die Teilnahme von maximal 2 Prüfungen möglich), Prüfungen in den Wahlfächern und in den Vertiefungsrichtungen sowie die Abschlussarbeit.

### **2. Kann ich von Prüfungen zurücktreten?**

Im ersten Semester können Sie nicht von Prüfungen zurücktreten, denn alle diese Prüfungen sind terminiert (Ziffer 3). Ab dem 2. Semester können Sie einmal von jeder Prüfung zurücktreten. Diese Prüfungen gelten jedoch dann im unmittelbar darauffolgenden Semester (ausgenommen das Praxissemester) als terminiert.

Bitte beachten Sie: In der SPO-Version 3 sind die Prüfungen des Grundstudiums terminiert und das Rücktrittsrecht gibt es erst ab dem 3. Semester.

### **3. Was ist eine terminierte Prüfung?**

Terminiert sind sämtliche Prüfungen des ersten Semesters (bzw. des Grundstudiums siehe Ziffer 2), solche Prüfungen, von denen Sie bereits einmal zurückgetreten sind und Prüfungen, die Sie in einem Erstversuch nicht bestanden haben. An einer terminierten Prüfung müssen Sie teilnehmen; ein Rücktritt ist nicht (mehr) möglich.

### **4. Wie trete ich von einer Prüfung zurück?**

- a.) Online-Rücktritt (sog. „Abmeldung“ im Notenkonto): Ab Beginn des Prüfungsan- und abmeldezeitraums bis etwa 14 Tage vor den Prüfungen können Sie ausschließlich online zurücktreten. Den Online-Rücktritt können Sie veranlassen, wenn Sie sich in Ihr Notenkonto einloggt haben.
- b.) Erst wenn der Online-Rücktritt nicht mehr möglich ist, können Sie den Rücktritt durch Abgabe des ausgefüllten Rücktrittsformulars im Studiengangssekretariat erklären. So können Sie bis unmittelbar vor den Prüfungen zurücktreten.

## **5. Wie kann ich von einer Referatsprüfung zurücktreten?**

Für einen wirksamen Rücktritt von einer Referatsprüfung

- a) dürfen Sie nicht an der Vergabe eines Referatsthemas teilnehmen, da mit Zuteilung eines Themas die Prüfungszeit bereits beginnt und
- b) müssen Sie förmlich (s. Ziffer 4b) einen Rücktritt erklären.

## **6. Was muss ich machen, wenn ich am Prüfungstermin erkrankt bin?**

Gehen Sie unverzüglich zu Ihrem Arzt und lassen Sie sich auf dem Attestformular der Hochschule (siehe Downloadbereich hier) Ihre Erkrankung bestätigen. Der Arzt muss dabei die Diagnose, Befund usw. angeben. Dies ist unerlässlich, da die Hochschule unter Zugrundelegung dieser Angaben über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet.

Bitte benutzen Sie dazu immer das Attestformular der Hochschule, der „gelbe Schein“ reicht nicht aus.

Bitte geben Sie das Attest **unverzüglich** im Sekretariat des Studiengangs ab. Unverzüglich heißt noch am gleichen, spätestens aber am nächsten Tag nach der Prüfung.

## **7. Wie oft kann ich eine Prüfung wiederholen?**

Grundsätzlich kann jede Prüfung einmal wiederholt werden.

Sollte die Prüfung auch im zweiten Versuch von Ihnen nicht bestanden werden, haben Sie grundsätzlich den Prüfungsanspruch verloren. Sie haben dann allenfalls noch die Möglichkeiten, einen sog. „Härteantrag“ (s. hier) zu stellen. Ein erfolgreicher Härteantrag gibt Ihnen die Möglichkeit, an der Prüfung noch ein drittes Mal teilzunehmen.

## **8. Wie stellt man einen Härteantrag?**

Wenn Sie eine Prüfung zum zweiten Mal nicht bestanden haben, haben Sie grundsätzlich den Prüfungsanspruch verloren. Sie können dann allenfalls noch innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einen sog. „Härteantrag“ stellen.

Über den Härteantrag entscheidet der Prüfungsausschuss WR. Bitte richten Sie daher Ihren Härteantrag an den Prüfungsausschuss und geben Sie ihn beim Zentralen Prüfungsamt ab. Ggf. können Sie ihn auch per Post an uns senden. Mit

dem Eingangsstempel der HTWG wird dokumentiert, ob der Eingang fristgemäß erfolgt ist.

Mit Hilfe eines Härteantrags sollen ggf. besondere Härten und Nachteile ausgeglichen werden. Werden die Härten bzw. Nachteile im Härteantrag nicht hinreichend konkret benannt und glaubhaft gemacht, muss der Prüfungsausschuss bereits aus diesem Grund den Antrag ablehnen.

### **9. Wie geht es dann weiter?**

Die Härteanträge werden gesammelt bis zum Fristablauf. Zu Beginn des Semesters tagt der Prüfungsausschuss und entscheidet über die Anträge. Bitte beachten Sie, dass bis zur Entscheidung einige Zeit verstreichen kann, da ggfs. noch der Nachprüfungszeitraum im ersten Semester abgewartet werden muss. Sie erhalten dann einen schriftlichen Bescheid vom Zentralen Prüfungsamt. Bis zum Erhalt der Entscheidung sollten Sie im eigenen Interesse weiterhin die Lehrveranstaltungen besuchen.

### **10. Ich habe bereits Leistungen an einer anderen Hochschule (ggfs. in einem anderen Studiengang) erbracht. Wie kann ich sie anrechnen lassen?**

Am besten suchen Sie vorab das Gespräch mit unserer Studiengangsreferentin; mit ihr können Sie das weitere Procedere klären.

Grundsätzlicher Ablauf: Stellen Sie einen Antrag auf Anerkennung, dazu nutzen Sie bitte unbedingt die Formulare unseres Studiengangs. Füllen Sie bitte im Formular aus, welche Veranstaltungen Sie auf welche Kurse anrechnen lassen wollen. Bitte fügen Sie auch entsprechende Nachweise, wie z.B. Auszug aus dem Notenkonto oder Kopien der Scheine, sowie Modul- oder Inhaltsbeschreibungen aus dem anderen Studiengang bei.

Nur wenn die von Ihnen an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen denen im Wesentlichen gleichen, die bei uns im Studiengang angeboten werden, kann eine Anrechnung erfolgen (Näheres finden Sie im Merkblatt zur Anerkennung).

### **11. Was ist ein „B-Semester“?**

Laut SPO sind diejenigen Studierenden nicht zu den Prüfungen im Hauptstudium zugelassen, die mehr als zwei Prüfungen aus dem Grundstudium noch nicht bestanden haben. In diesen Fällen erfolgt eine zwangsweise Rückstufung mit der Folge, dass der Studierende nochmals in dasselbe zweite Semester zurückversetzt wird, das sog. „B-Semester“.

## **12. Kann ich mich später auch freiwillig zurückstufen lassen?**

Nein, das geht nicht. Die SPO sieht eine freiwillige Rückstufung nicht vor. Wenn Sie noch viele Leistungen offen haben und Hilfe bei Ihrer persönlichen Studien- bzw. Prüfungsplanung benötigen, können Sie sich gerne an die Studiengangsreferentin wenden.

## **13. Was bedeutet Fristüberschreitung des Studiums?**

Die SPO sieht in § 3 Abs. 6 SPOMa vor, dass Sie Ihr Studium innerhalb von zehn Semestern abschließen müssen, d. h. spätestens im Laufe des 10. Semesters muss die Bachelorarbeit von Ihnen bei Ihrem Erstprüfer abgegeben werden. Wenn Sie das nicht bewerkstelligen können, haben Sie grundsätzlich Ihren Prüfungsanspruch verloren.

Bitte beachten Sie, dass für diejenigen Studierenden, die während der Corona-Pandemie vom Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/22 eingeschrieben waren, automatische Fristverlängerungen festgeschrieben wurden. Näheres erfahren Sie im Studierendensekretariat oder bei der Studiengangsreferentin.

Nur für den Fall, dass Sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben, sieht die SPO vor, dass Sie auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung Ihres Studiums um ein weiteres Semester gewährt bekommen können.

Sie müssen daher in solchen Fällen einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss richten, in dem Sie die Gründe Ihrer Fristüberschreitung darlegen und hinreichend glaubhaft machen.

